

7. Kirchenhistorisches Seminar 5. Juli 1884

Statuten

des
Kirchenhistorischen Seminars an der Königl. Universitäts-
Münchener.

(Genehmigt durch k. k. Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1884
N: 6931.)

§1.



Der Zweck des Kirchenhistorischen Seminars ist, zunächst den
Theologie-Studierenden, welche eine besondere Neigung dafür
haben, Anleitung zu einem selbstständigen Studium der Kir-
chengeschichte zu geben, sie ferner in methodischer Weise mit
den Grundsätzen der Kirchenhistorischen Forschung, mit der
Kirchenhistorischen Quellenkunde und Quellenkritik gründlicher
und allseitiger bekannt zu machen, denselben dann insbe-
sondere eine Gelegenheit zu bieten, sich in der schriftlichen
Lehrarbeit Kirchenhistorischer Seminare und in mündlicher
Erörterung solcher Fragen zu üben.

§2.

Ungewöhnlich wird im Kirchenhistorischen Seminar eine Stunde
des Kirchenhistorischen Studiums gegeben und werden die Regeln
dieses an einem zu bestimmenden Kirchenhistorischen Gesellschafter-
Kontingenz zugewiesen, werden hundert des Kirchenhistorischen Quellenkunde
begünstigt und auch als eine zu einer schriftlichen und allseitigen Le-
hrarbeit der Theologie vorgelegt, und endlich für die schrift-
liche Lehrarbeit und mündliche Erörterung spezielle Seminare
gegeben, die gewöhnlichen schriftlichen Arbeiten auch sind be-
sprochen.

§3.

Der Vorstand des Kreisphysikalien Comités ist der jeweilige verantwortliche Leiter des Kreisphysikalien.

§4.

Der Unterricht in demselben wird gratis in zwei Abschnitten gegeben.

§5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen Stunden und Übungen Theil zu nehmen.

§6.

Der Vorstand kann solche Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die nöthige Vorbildung sich zu verschaffen unterlassen, vom Comitee ausschließen.

§7.

Für die besten Leistungen sind jährliche Stipendien im Gesamtbetrage von 300 M. anzusetzen.

§8.

Der Vorsteher jedes Landes erstattet dem Vorstand im nächsten Bericht über die Leistungen des Comitees sowie die geologischen Facultät von dem unentgeltlichen Tausch und verbindet damit Kostsätze über die Ausstattung der Stipendiaten. Der Tausch liegt diesen Bericht mit verstärkter Aufmerksamkeit zur Beurtheilung und Befestigung dem vorgesetzten königlichen Staatsministerium vor.
